

# Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe zur Förderung einer Qualifizierungsmaßnahme in der hausärztlichen Versorgung

In der Fassung vom 18. Dezember 2023

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) hat gemeinsam mit den Kassenärztlichen Vereinigungen Westfalen-Lippe und Nordrhein, den Ärztekammern Westfalen-Lippe und Nordrhein und den gesetzlichen Krankenkassen im Land Nordrhein-Westfalen vereinbart, die hausärztliche Versorgung durch zusätzliche Fördermaßnahmen weiterhin zu stärken. Die Förderung soll bisher stationär tätigen Fachärztinnen und Fachärzten für Innere Medizin (im Folgenden: Qualifizierungsassistent) durch eine Qualifizierungsmaßnahme in einer weiterbildungsbefugten hausärztlichen Praxis den Einstieg in die vertragsärztliche ambulante Versorgung erleichtern. Die Förderung erfolgt in Form eines monatlichen finanziellen Zuschusses zum Assistentengehalt. Die Fördermittel werden dem Strukturfonds der Kassenärztlichen Vereinigung nach § 105 Abs. 1a SGB V entnommen. Die Vereinbarung tritt ab dem 01.01.2024 in Kraft und ist bis zum 31.12.2026 befristet.

## 1. FÖRDERBESTIMMUNGEN

1. Fachärztinnen und Fachärzte für Innere Medizin, die aus einer stationären Tätigkeit in die ambulante hausärztliche Versorgung wechseln wollen, können eine Qualifizierungsmaßnahme in einer Hausarztpraxis („Qualifizierungspraxis“) in Westfalen-Lippe absolvieren. Die Tätigkeit als Qualifizierungsassistent wird von der KVWL mit einem monatlichen Zuschuss aus dem Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a SGB V gefördert.
2. Der monatliche Zuschuss beträgt bei einer Vollzeittätigkeit 5.400 €. Eine erhöhte Förderung von 7.500 € pro Monat bei einer Vollzeittätigkeit wird gewährt, wenn:
  - ▶ der Standort der Qualifizierungspraxis zum Zeitpunkt der Antragstellung in dem Förderverzeichnis der KVWL für eine hausärztliche Förderung gelistet ist
  - und/oder
  - ▶ der Förderstandort zum Zeitpunkt der Antragstellung im Rahmen des Hausarztaktionsprogrammes des Landes NRW ausgewiesen ist
  - oder
  - ▶ der Standort der Qualifizierungspraxis noch vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme in mindestens eines der beiden Förderprogramme aufgenommen wird.

Eine Erhöhung des Förderbetrages nach Beginn der Qualifizierungsmaßnahme ist nicht möglich. Der Förderumfang pro Monat wird dem zeitlichen Umfang der Tätigkeit angepasst.

3. Der Qualifizierungsassistent soll zuletzt eine stationäre Tätigkeit ausgeübt haben und darf noch keinen hausärztlichen Versorgungsauftrag in einer Vertragsarztpraxis oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum übernommen haben. Dies gilt nicht für Weiterbildungsmaßnahmen in Vertragsarztpraxen.
4. Der Qualifizierungsassistent darf das 60. Lebensjahr zu Beginn der Qualifizierungsmaßnahme noch nicht vollendet haben.

<sup>1</sup>Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die gewählte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

5. Der Qualifizierungsassistent muss bei Antragstellung im Arztregister der KVWL eingetragen sein.
6. Der Qualifizierungsassistent muss in der Qualifizierungspraxis eine Vollzeittätigkeit ausüben. Abweichend davon ist aus Gründen der Erziehung von Kindern eine Teilzeittätigkeit möglich. Der Teilzeittätigkeit muss mindestens 20 Wochenstunden betragen. Die Qualifizierungsmaßnahme umfasst mindestens drei und maximal neun Monate fortlaufender Assistententätigkeit in der Qualifizierungspraxis.
7. Antragsteller sind die Qualifizierungspraxis und der Qualifizierungsassistent gemeinsam.
8. Der Qualifizierungsassistent arbeitet unter Leitung und Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes mit Befugnis zur hausärztlichen Weiterbildung (im Folgenden: Weiterbildungsbefugter) in der Qualifizierungspraxis. Der Vorstand der KVWL erteilt eine Genehmigung zur Beschäftigung des Qualifizierungsassistenten auf der Grundlage von § 32 Abs. 2 Ärzte-Zulassungsverordnung.
9. Pro Weiterbildungsbefugtem kann maximal ein Qualifizierungsassistent genehmigt werden. Einschließlich sonstiger Assistenten nach § 32 Ärzte-Zulassungsverordnung können pro Weiterbildungsbefugtem nicht mehr als zwei in Vollzeit tätige Assistenten genehmigt werden. Pro Praxis können nicht mehr als zwei Qualifizierungsassistenten genehmigt werden.
10. Die monatliche Fördersumme wird zu Beginn des Folgemonats an die Qualifizierungspraxis überwiesen. Der Förderbetrag ist ein Zuschuss zum Bruttogehalt und muss als Anteil der Vergütung in voller Höhe an den Qualifizierungsassistenten weitergegeben werden. Als Nachweis dient der zwischen Qualifizierungspraxis und Qualifizierungsassistenten geschlossene Arbeitsvertrag.
11. Der Qualifizierungsassistent verpflichtet sich, nach der Hälfte der Qualifizierungsmaßnahme eine Niederlassungsberatung bei der KVWL in Anspruch zu nehmen. Die KVWL bietet Optionen für die Übernahme eines Versorgungsauftrages in besonders von Unterversorgung bedrohten Gebieten an.

## 2. ALLGEMEINE VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

1. Eine Förderung ist nur auf Antrag möglich und muss durch den Vorstand der KVWL genehmigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
2. Überschreitet die Anzahl der Förderanträge das Budget im Strukturfonds, ist der zeitlich zuerst gestellte Antrag zu bevorzugen. Es gilt das Datum des Eingangsstempels der vollständigen Antragsunterlagen.
3. Der Förderantrag für die Qualifizierungsmaßnahme kann bis zu 12 Monate vor Antritt der Förderung gestellt werden.
4. Anträge sollen spätestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme vollständig vorliegen.
5. Die Förderung als Qualifizierungsassistent und die Förderung des Quereinstieges zum Facharzt für Allgemeinmedizin schließen sich gegenseitig aus. Assistenten können die Fördermöglichkeiten nur einmal in Anspruch nehmen.
6. Innerhalb der maximalen Förderdauer kann die Qualifizierungspraxis gewechselt werden. Hierzu ist ein neuer Antrag erforderlich.

7. Der Praxisinhaber ist verpflichtet, die vorzeitige Beendigung, Unterbrechung oder eine Veränderung des Tätigkeitsumfanges des Qualifizierungsassistenten sowie andere Veränderungen, die Auswirkungen auf die Förderfähigkeit haben, der KVWL unverzüglich mitzuteilen. Eine Unterbrechung innerhalb des Qualifizierungszeitraumes, die sechs Wochen überschreitet, führt zur Unterbrechung der Förderung.
8. Entfällt eine der Fördervoraussetzungen oder wird das Fördergeld missbräuchlich verwendet, wird die Bewilligung widerrufen und die Zahlung wird eingestellt. Bereits ausbezahlte unberechtigte Fördergelder werden von der KVWL vom Praxisinhaber zurückgefordert und einbehalten.

### 3. ÜBERGANGSREGELUNGEN

Qualifizierungsassistenten, deren Fördermaßnahme auf Grundlage des bis zum 31.12.2023 gültigen Konsenspapiers begonnen wurde und die den möglichen Förderzeitraum zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konsenspapiers mit Wirkung ab dem 01.01.2024 noch nicht ausgeschöpft haben, können im Rahmen des Übergangs mit der bisher gewährten erhöhten Förderung in der bisherigen Qualifizierungspraxis weiter gefördert werden. Dies gilt auch dann, wenn die Qualifizierungspraxis nicht in einem Fördergebiet des Strukturfonds und/oder des Hausarztaktionsprogrammes liegt. Die Bindung an die bisher geförderte Praxis soll dadurch weiter unterstützt werden. Im Falle eines Praxiswechsels gelten die aktuellen Bestimmungen.

### KONTAKT

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe  
Team Nachwuchsförderung und Fördermaßnahmen

**Telefon:** 0231 / 94 32 94 02

**Fax:** 0231 / 9 43 28 04 02

**E-Mail:** praxisstart@kvwl.de